



HVBG

HVBG-Info 15/1992 vom 17.06.1992, S. 1292 - 1292, DOK 124:200/001

**Verwaltungspraktische Durchführung der gesetzlichen
Unfallversicherung im Beitrittsgebiet - Berechnung des
Sozialzuschlags (Art. 40 RÜG)**

Verwaltungspraktische Durchführung der gesetzlichen
Unfallversicherung im Beitrittsgebiet;

hier: Artikel 40 RÜG (Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags
zu Renten im Beitrittsgebiet) sowie § 1155 Abs. 2 RVO
(Leistungen im Todesfall) etc. - Absetzbarkeit der
Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von der
Verletztenrente zur Ermittlung des jeweils anzurechnenden
"Einkommens"

Bezug: Unser an das Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung (BMA) gerichtetes Schreiben vom 13.04.1992,
den Hauptverwaltungen der gewerblichen
Berufsgenossenschaften zur Kenntnis übersandt mit Schreiben
vom 13.04.1992 (= HV-INFO 11/1992, S. 0944 - 0949)

Auf unsere an den BMA mit Schreiben vom 13.04.1992 gerichtete
Anfrage, ob für die Zwecke der Anrechnung der Verletztenrente als
"Einkommen" bzw. "Erwerbseinkommen" bei Abzug des
Grundrentenbetrages nach dem BVG gemäß § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
Halbsatz 1 SGB IV jeweils der Grundrentenbetrag-West oder der im
Vergleich hierzu abgesenkte Grundrentenbetrag-Ost anzusetzen ist,
hat der BMA mit seinem hier beigefügten Schreiben vom 18.05.1992
geantwortet. Wir bitten um Kenntnisnahme.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00002938 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 10.6.1992

RSCH00002901 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 13.4.1992